

1975

Ausgegeben zu Bonn am 8. November 1975

Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 75	Siebente Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Suchtstoffe (Siebente Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) .....	2771
24. 10. 75	Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung .....	2773
	2121-6-22	
27. 10. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister .....	2774
	2121-50-1-10	
4. 11. 75	Bekanntmachung zu § 121 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes .....	2775

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ..... 2776

### Siebente Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Suchtstoffe (Siebente Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)

Vom 24. Oktober 1975

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (Bundesgesetzblatt 1975 II S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 6, § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1), geändert durch Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

#### § 1

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln genannten Stoffen werden folgender Stoff und seine Salze gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
Difenoxin	1-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure

#### § 2

Wer Difenoxin oder eines oder mehrere seiner Salze oder Zubereitungen aus Difenoxin oder seinen Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellt oder verarbeitet, ist berechtigt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes Difenoxin, seine Salze oder Zubereitungen in gleichem Umfange wie bisher herzustellen oder zu verarbeiten. Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung mit Ablauf dieser Frist.

#### § 3

(1) Wer Difenoxin oder eines oder mehrere seiner Salze oder Zubereitungen aus Difenoxin oder seinen Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge des Difenoxin, seiner Salze oder der Zubereitungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer Difenoxin oder eines oder mehrere seiner Salze oder Zubereitungen aus Difenoxin oder seinen Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diesen Stoff, seine Salze oder die Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne diese Erlaubnis abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den früheren Besitzer und die Art und Menge des erworbenen Difenoxin oder der erworbenen Salze oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der nach § 3 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes keiner Erlaubnis bedarf.

**§ 4**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit macht die bisher den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten gleichgestellten Stoffe in alphabetischer Reihenfolge im Bundesgesetzblatt bekannt.

**§ 5**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe auch im Land Berlin.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1975

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

**Verordnung  
zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung**

**Vom 24. Oktober 1975**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (Bundesgesetzblatt 1975 II S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1), geändert durch Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung vom 24. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt;

b) nach Nummer 3 werden das Wort „oder“ und folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. je abgeteilte Form bis zu 100 mg Propiram oder eines seiner Salze und mindestens dieselbe Menge Methylcellulose“.

2. In der Anlage wird nach Nummer 28 folgende Nummer 28 a eingefügt:

„28 a. Difenoxin“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1975

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren  
für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister**

**Vom 27. Oktober 1975**

Auf Grund des § 24 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister vom 24. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „sechshundert Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a werden die Worte „sechshundert Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1975

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

---

**Bekanntmachung**  
**zu § 121 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes**  
**Vom 4. November 1975**

Auf Grund des § 121 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird gemäß einem Notenwechsel zwischen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Paris und dem Außenministerium der Französischen Republik bekanntgemacht:

Die Französische Republik gewährt deutschen Staatsangehörigen ein dem Folgerecht (§ 26 des Urheberrechtsgesetzes) entsprechendes Recht.

Bonn, den 4. November 1975

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
3. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2531/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, nachstehend UNICEF genannt	4. 10. 75	L 258/15
3. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2532/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Getreideerzeugnissen	4. 10. 75	L 258/19
3. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2533/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	4. 10. 75	L 258/21
3. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2534/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	4. 10. 75	L 258/23
3. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2535/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	4. 10. 75	L 258/27
3. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2536/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	4. 10. 75	L 258/29
6. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2537/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 10. 75	L 259/1
6. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2538/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 10. 75	L 259/3
3. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2539/75 der Kommission über die Ausschreibung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	7. 10. 75	L 259/5
6. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2540/75 der Kommission zur Definition des den Anspruch auf die Beihilfe an die Hopfen-erzeuger erzeugenden Talbestands	7. 10. 75	L 259/9
6. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2541/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 10. 75	L 259/10
6. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2542/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 10. 75	L 259/11
6. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2543/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 10. 75	L 259/13
6. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2544/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	7. 10. 75	L 259/14
7. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2545/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 10. 75	L 260/1
7. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2546/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 10. 75	L 260/3
7. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2547/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8. 10. 75	L 260/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2548/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	8. 10. 75	L 260/7
7. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2549/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	8. 10. 75	L 260/8
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2550/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide, Mehlen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	10. 10. 75	L 262/1
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2551/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 10. 75	L 261/1
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2552/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 10. 75	L 261/3
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2553/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	9. 10. 75	L 261/5
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2554/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	9. 10. 75	L 261/7
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2555/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	9. 10. 75	L 261/9
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2556/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	9. 10. 75	L 261/12
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2557/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	9. 10. 75	L 261/14
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2558/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 831/75 über die gegenseitigen Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission betreffend künstlich getrocknetes Futter	9. 10. 75	L 261/16
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2559/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 10. 75	L 261/18
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2560/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 10. 75	L 261/19
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2561/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	9. 10. 75	L 261/21
8. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2562/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	9. 10. 75	L 261/22
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2563/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 10. 75	L 262/4
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2564/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 10. 75	L 262/6
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2565/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 10. 75	L 262/8
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2566/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	10. 10. 75	L 262/10
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2567/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	10. 10. 75	L 262/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2568/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	10. 10. 75	L 262/15
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2569/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. November 1975 an	10. 10. 75	L 262/18
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2570/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. November 1975 an	10. 10. 75	L 262/20
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2571/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	10. 10. 75	L 262/22
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2572/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	10. 10. 75	L 262/23
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2573/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 10. 75	L 262/28
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2574/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	10. 10. 75	L 262/31
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2575/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungsprodukten zu erhebenden Abschöpfungen	10. 10. 75	L 262/33
10. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2578/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 10. 75	L 263/2
10. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2579/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 10. 75	L 263/4
10. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2580/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Getreideerzeugnissen	11. 10. 75	L 263/6
<b>Andere Vorschriften</b>		
9. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2576/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	13. 10. 75	L 264/1
7. 10. 75 Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2577/75 des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen	11. 10. 75	L 263/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2525/75 der Kommission vom 2. Oktober 1975 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden (ABl. Nr. L 257 vom 3. 10. 1975)	8. 10. 75	L 260/12

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.